

Landesverfassung: Ordentliches Unterrichtsfach

Artikel 57 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.